

Wirtschaftliche Hilfsbureaux für die Eingerückten.

Wien, 3. Juli.

Von seiten der niederösterreichischen Statthalterei wird bekanntgegeben:

Da die zur Kriegsdienstleistung einberufenen Soldaten vielfach außerstande sind, vor der Einarückung ins Feld oder vom Felde aus ihre privaten Angelegenheiten zu ordnen, wurden zu Kriegsbeginn die wirtschaftlichen Hilfsbureaux ins Leben gerufen, denen es obliegt, den Eingerückten sowie deren Angehörigen bei der Erledigung ihrer privaten Angelegenheiten an die Hand zu gehen.

Als Angehörige sind jene Personen anzusehen, welche Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 237, haben, das sind die Ehefrau und die ehelichen Nachkommen, die Eltern, Großeltern und Urgroßeltern, Geschwister und Schwiegereltern, ferner die uneheliche Mutter des Einberufenen und seine unehelichen Kinder.

Die Mithilfe der wirtschaftlichen Hilfsbureaux, welche eine unentgeltliche ist, kann mündlich oder im schriftlichen Wege, von den Eingerückten entweder selbst oder im Wege der militärischen Dienststellen angerufen werden, die bezüglichen Eingaben sind stempelfrei.

In Wien fungieren als wirtschaftliche Hilfsbureaux das wirtschaftliche Landeshilfsbureau der k. k. niederösterreichischen Statthalterei, 9. Bezirk, Türkenstraße 3, sowie

das wirtschaftliche Hilfsbureau der Gemeinde Wien, 9. Bezirk, Peregringasse 2, außerhalb von Wien die Gemeindefilialbureaux (in den meisten Ortsgemeinden) und am Sitze der politischen Behörde erster Instanz, beziehungsweise der Bezirksgerichte die Bezirks-, beziehungsweise Gerichtsbezirkshilfsbureaux.